Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 4353**
15. Wahlperiode **19. 11. 2013**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze werden die Kommunen an den Belastungen des Hochwasser-Aufbauhilfefonds beteiligt und die Zuweisungen für von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben den Veränderungen angepasst und belastungsorientierter spezifiziert. Im Bereich des Kommunalabgabengesetzes wird die Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung von Daten der Gewerbesteuermessbescheide und Grundsteuermessbescheide an die Gemeinden aktualisiert. Die Änderung des Landesgebührengesetzes dient der Rechtsvereinheitlichung und Klarstellung der Regelungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Gebührenhinterziehung und leichtfertiger Gebührenverkürzung. Durch die Änderung des Landesbankgesetzes wird der Anwendungsbereich des Umwandlungsgesetzes auf die Landesbank in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts erweitert, sodass die Landesbank Baden-Württemberg als übernehmender Rechtsträger an Umwandlungen beteiligt sein kann.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

   Beteiligung der Kommunen an den Belastungen des Hochwasser-Aufbauhilfefonds sowie Anpassung von Verteilungsschlüsseln und Bemessungsgrundlagen für Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich.

2. Änderung des Kommunalabgabengesetzes

   Aktualisierung der Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung von Daten der Gewerbesteuermessbescheide und Grundsteuermessbescheide an die Gemeinden.

Eingegangen: 19. 11. 2013 / Ausgegeben: 02. 12. 2013

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

3. Gesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes

   Klarstellung, dass eine Strafverfolgung in Fällen von unrichtigen oder unvollständigen Angaben nur stattfindet, wenn dadurch Gebühren verkürzt oder andere nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile erlangt werden und Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs von Verweisungen auf die Abgabenordnung.

4. Gesetz zur Änderung des Landesbankgesetzes

   Erweiterung des Anwendungsbereichs des Umwandlungsgesetzes entsprechend seiner Öffnungsklausel durch Landesgesetz auf die Landesbank Baden-Württemberg in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts als übernehmender Rechtsträger.

C. Alternativen

Grundsätzlich sind auch andere Regelungen denkbar, die jedoch weniger sachgerecht wären.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Festlegungen zur Beteiligung der Kommunen am Hochwasser-Aufbauhilfefonds wird das Land in Höhe von 5 Millionen Euro jährlich entlastet und die Kommunen entsprechend belastet. Die übrigen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz sind für das Land und die Gesamtheit der Kommunen kostenneutral.

Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes, des Landesgebührengesetzes sowie des Landesbankgesetzes sind nicht kostenrelevant.

E. Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, 19. November 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom … (GBl. S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 565 Millionen Euro im Jahr 2014, 540 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 und 240 Millionen Euro ab dem Jahr 2017.“

2. § 11 Absatz 5 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

   „Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,194
Böblingen	3,125
Esslingen	2,594
Göppingen	2,151
Ludwigsburg	2,718
Rems-Murr-Kreis	3,162
Heilbronn, Stadtkreis	0,263
Heilbronn, Landkreis	2,977
Hohenlohekreis	1,954
Schwäbisch Hall	3,470
Main-Tauber-Kreis	2,665
Heidenheim	1,567
Ostalbkreis	3,657
Baden-Baden, Stadtkreis	0,276
Karlsruhe, Stadtkreis	0,550
Karlsruhe, Landkreis	3,778
Rastatt	2,424
Heidelberg, Stadtkreis	0,373
Mannheim, Stadtkreis	0,542
Neckar-Odenwald-Kreis	2,710
Rhein-Neckar-Kreis	4,176
Pforzheim, Stadtkreis	0,324
Calw	2,552

Enzkreis	1,980
Freudenstadt	2,370
Freiburg, Stadtkreis	0,451
Breisgau-Hochschwarzwald	4,018
Emmendingen	2,316
Ortenaukreis	4,740
Rottweil	2,008
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,406
Tuttlingen	1,867
Konstanz	2,078
Lörrach	2,310
Waldshut	2,799
Reutlingen	2,778
Tübingen	1,889
Zollernalbkreis	2,350
Ulm, Stadtkreis	0,327
Alb-Donau-Kreis	3,048
Biberach	2,927
Bodenseekreis	2,032
Ravensburg	3,809
Sigmaringen	2,295
Summe	100,00.“

3. In § 29 b Absatz 2 werden Satz 2 aufgehoben und nach dem neuen Satz 2 folgender Satz angefügt:

   „Die Kinderzahlen werden ab dem Jahr 2015 bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

   1. von bis zu 29 Stunden 0,4-fach,
   2. von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,6-fach,
   3. von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,8-fach,
   4. von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,9-fach,
   5. von mehr als 44 Stunden 1-fach

   gewertet.“

4. § 29 c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt; der Gewichtung liegen die in § 29 b Absatz 2 Satz 3 und die im folgenden Absatz 3 genannten Faktoren zugrunde; die in § 29 b Absatz 2 Satz 3 genannten Faktoren werden dabei mit dem Faktor 0,523 vervielfacht.“

      bb) Es wird folgender Satz angefügt:

      „Im Jahr 2014 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Satz 3 und § 29 b Absatz 2 Satz 3 bei der Gewichtung Anwendung finden.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz einfügt:

„Ab dem Jahr 2015 werden gewertet:

1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit

   a) von bis zu 15 Stunden 0,3-fach,

   b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden 0,5-fach,

   c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,7-fach,

   d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,8-fach,

   e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,9-fach,

   f) von mehr als 44 Stunden 1-fach;

2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit

   a) von bis zu 15 Stunden 0,22-fach,

   b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden 0,36-fach,

   c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,51-fach,

   d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,58-fach,

   e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,65-fach,

   f) von mehr als von 44 Stunden 0,73-fach.“

5. In § 30 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vierteln“ das Wort „und“ und in einer neuen Zeile die Wörter „5. der Insassen von Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ eingefügt sowie die Wörter „hinzugerechnet, soweit sie darin nicht enthalten ist“ in eine neue Zeile gesetzt.

Artikel 2

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 9 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt gefasst:

„Durch Rechtsverordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium kann das Verfahren zur Übermittlung der Daten der Messbescheide an die Gemeinden durch Datenfernübertragung bestimmt werden.“

Artikel 3

Änderung des Landesgebührengesetzes

§ 25 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die zuständige Behörde oder eine andere Behörde pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Gebühren verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile erlangt. § 370 Absatz 2 und 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Landesbankgesetzes

Das Landesbankgesetz vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

   „(5) Die Landesbank kann als übernehmender Rechtsträger an Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen beteiligt sein. Die Landesbank kann als übernehmender Rechtsträger auch an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt sein, wenn als übertragende Rechtsträger ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften im Sinne des § 122 b Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beteiligt sind, von denen mindestens eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. Die Mitbestimmung der Beschäftigten im Aufsichtsrat der Landesbank richtet sich nach einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ausschließlich nach § 10 dieses Gesetzes.

   (6) Auf die Maßnahmen nach Absatz 5 (Umwandlungen) sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz oder die Satzung der Landesbank nicht etwas anderes bestimmen. Auf die Landesbank finden insoweit die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes Anwendung. Umwandlungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen. Für die Aufnahme weiterer Träger der Landesbank aufgrund einer Umwandlung gilt § 4 Absatz 7 dieses Gesetzes."

2. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beiräte“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

   „9. die Zustimmung zu einer Umwandlung nach § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 3, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze werden die Kommunen an den Belastungen des Hochwasser-Aufbauhilfefonds beteiligt und die Zuweisungen für von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben den Veränderungen angepasst und belastungsorientierter spezifiziert.

Im Bereich des Kommunalabgabengesetzes wird die Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung von Daten der Gewerbesteuermessbescheide und Grundsteuermessbescheide an die Gemeinden aktualisiert.

Die Änderung des Landesgebührengesetzes dient der Rechtsvereinheitlichung und Klarstellung der Regelungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Gebührenhinterziehung und leichtfertiger Gebührenverkürzung.

Mit der Änderung des Landesbankgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Landesbank Baden-Württemberg als Anstalt des öffentlichen Rechts als übernehmender Rechtsträger an Umwandlungen beteiligt sein kann.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Mit der Änderung des FAG

- werden die Kommunen entsprechend ihrem Anteil an den Nettosteuereinnahmen an den Belastungen des Landes durch den Hochwasser-Aufbauhilfefonds beteiligt,
- wird der Verteilungsschlüssel für Ausgleichsleistungen, die den Landkreisen für den Abmangel bei den Vermessungsgebühren gewährt werden, aktualisiert,
- wird der Verteilungsmaßstab für Zuweisungen im Rahmen der Kindergartenförderung und der Förderung der Kleinkindbetreuung stärker differenziert und damit an die tatsächlichen Belastungen angepasst,
- werden nicht meldepflichtige Insassen von Justizvollzugsanstalten und von Einrichtungen des Maßregelvollzugs bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen bei den Standortgemeinden berücksichtigt.

2. Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Mit der Änderung des § 9 Absatz 2 Satz 3 KAG wird die Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung von Daten der Gewerbesteuermessbescheide und Grundsteuermessbescheide an die Gemeinden aktualisiert.

3. Änderung des Landesgebührengesetzes (LGebG)

Mit der Neufassung von § 25 Absatz 1 LGebG wird klargestellt, dass in Fällen unrichtiger oder unvollständiger Angaben eine Strafverfolgung nur stattfindet, wenn dadurch Gebühren verkürzt oder andere nicht gerechtfertige Gebührenvorteile erlangt werden. Außerdem wird der Anwendungsbereich von Verweisungen auf die Abgabenordnung (AO) vereinheitlicht.

4. Änderung des Landesbankgesetzes (LBWG)

Mit der Ergänzung des § 1 LBWG durch die Absätze 5 und 6 wird die Öffnungsklausel des Umwandlungsgesetzes in § 1 Absatz 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) genutzt und durch Landesgesetz der Anwendungsbereich des Umwandlungsgesetzes auf die Landesbank Baden-Württemberg in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts als übernehmender Rechtsträger ausgedehnt.

III. Alternativen

Grundsätzlich sind auch andere Regelungen denkbar, die jedoch weniger sachgerecht wären.

IV. Kosten

Durch die Festlegungen zur Beteiligung der Kommunen am Hochwasserhilfefonds wird das Land in Höhe von 5 Millionen Euro jährlich entlastet und die Kommunen entsprechend belastet. Die übrigen Änderungen im FAG sind für das Land und die Gesamtheit der Kommunen kostenneutral. Die stärkere Differenzierung bei den Verteilungsschlüsseln beim Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG) und in der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG) führt interkommunal zu belastungsorientierteren Zuweisungen.

Die Änderungen des KAG, des LGebG sowie des LBWG sind nicht kostenrelevant.

V. Stellungnahmen

Zu den Änderungen im FAG, KAG und LGebG wurden Gemeinde-, Städte- und Landkreistag angehört. Gemeindetag und Landkreistag haben keine Einwände gegen die vorgesehenen Änderungen.

Der Städtetag wendet sich gegen die zusätzliche Beteiligung der Kommunen an den Belastungen des Landes durch den Hochwasser-Aufbauhilfefonds. Er regt an, dies mit anderen Punkten in der Gemeinsamen Finanzkommission zu diskutieren. Die Landesregierung hält eine Verteilung der Finanzierungslasten für den Hochwasser-Aufbauhilfefonds nach dem Anteil am Nettosteueraufkommen von Land und Kommunen für sachgerecht. Die Finanzierung der Hochwasserschäden ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die – wie bereits beim Hochwasser 2002 – von Land und Kommunen gemeinsam zu finanzieren ist.

Der Städtetag spricht sich außerdem dafür aus, die Neuregelung der interkommunalen Verteilung der Zuweisungen für die Kindergärten und die Kleinkindförderung (§§ 29 b und c FAG) bereits ab 2014 umzusetzen. Die Landesregierung hält daran fest, die interkommunale Verteilung dieser Zuweisungen erst ab 2015 zu verändern. Sie folgt damit einem Begehren des Gemeindetags, der sich für eine Übergangsregelung ausgesprochen hat, damit die Gemeinden die Möglichkeit haben, sich besser auf die damit verbundenen finanziellen Änderungen einzustellen.

Der Sparkassenverband Baden-Württemberg und die Landeshauptstadt Stuttgart wurden als weitere Träger der LBBW angehört. Einwände gegen die Änderung des LBWG wurden nicht erhoben.

Die Stellungnahmen sind dem Gesetzentwurf beigefügt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zur Regulierung der Schäden aus dem Juni-Hochwasser 2013 ist durch Bundesgesetz ein Aufbauhilfefonds aufgelegt. Dieser ist mit bis zu 8 Milliarden Euro ausgestattet. Er wird zur Hälfte von den Ländern finanziert. Auf Baden-Württemberg entfallen jährlich 26 Millionen Euro. In den Jahren 2014 bis 2019 wird der Finanzierungsbeitrag der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer abgewickelt.

Die Finanzierung der Hochwasserschäden ist eine Aufgabe aller Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft. Der auf Baden-Württemberg entfallende Finanzierungsbeitrag wird daher – wie beim Hochwasser 2002 – entsprechend dem Anteil an den Nettosteuereinnahmen (57 Prozent zu 43 Prozent) auf Land und Kommunen aufgeteilt. Damit ergibt sich folgende jährliche Belastung von Land und Kommunen:

– Land	15 Millionen Euro
– Kommunen	11 Millionen Euro
insgesamt	26 Millionen Euro.

Über den Steuerverbund (Mindereinnahmen des Landes bei der Umsatzsteuer) sind die Kommunen mit 23 Prozent bzw. 6 Millionen Euro automatisch an der Finanzierung beteiligt. Um eine Beteiligung der Kommunen entsprechend ihrem Anteil an den Nettosteuereinnahmen von 43 Prozent zu erreichen, wird eine Erhöhung des Kürzungsbetrags ab dem Jahr 2014 um jährlich 5 Millionen Euro vorgenommen.

Ab dem Jahr 2020 erfolgt die Beteiligung des Landes am Hochwasser-Aufbauhilfefonds nicht mehr über die Umsatzsteuer. Die Regelung zur Beteiligung der Kommunen an den Belastungen des Hochwasser-Aufbauhilfefonds muss deshalb entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2

Entsprechend dem Wunsch des Landkreistags wird der Verteilungsschlüssel für Ausgleichsleistungen, die den Landkreisen für den Abmangel bei den Vermessungsgebühren gewährt werden, auf eine aktuellere und breitere Grundlage gestellt.

Zu Nummer 3 und 4

In den pauschalierten Zuweisungsverfahren im Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG) und in der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG) gilt für die Verteilung der Maßstab „Geld folgt den Kindern“. Mit den Regelungen in den Nummern 3 und 4 wird ab dem Jahr 2015 bei den Gewichtungsfaktoren stärker differenziert. Die stärkere Differenzierung führt interkommunal zu belastungsorientierteren Zuweisungen.

Zu Nummer 5

Im Zensus 2011 sind die Insassen von Justizvollzugsanstalten bei Standortgemeinden nur berücksichtigt, soweit sie nach dem Melderecht meldepflichtig sind. Mit der Regelung in Nummer 5 werden die nicht meldepflichtigen Insassen von Justizvollzugsanstalten bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Standortgemeinden weiterhin berücksichtigt.

In Einrichtungen des Maßregelvollzugs werden psychisch kranke Rechtsbrecher untergebracht, bei denen unter Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat eine weitere Gefährlichkeit zu erwarten ist und wenn zugleich ein Zusammenhang zwischen Delikt und psychischer Störung besteht. Die Berücksichtigung der Insassen von Einrichtungen des Maßregelvollzugs erfolgt aufgrund der vergleichbaren Belastungen wie bei Insassen von Justizvollzugsanstalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Gewerbesteuermessbescheide und Grundsteuermessbescheide werden Steuerbürgern und Gemeinden inzwischen ausschließlich durch die Finanzverwaltung des Landes übersandt und rechtswirksam bekannt gegeben. Eine Datenübermittlung mit Hilfe von Datenträgern ist technisch überholt.

Die Regelung wird daher auf die Bestimmung des Verfahrens zur Datenübermittlung beschränkt. Die Rechtsverordnung zu § 9 Absatz 2 Satz 3 KAG ist in der Folge anzupassen. Die Beibehaltung des § 9 Absatz 2 Satz 2 KAG lässt unabhängig hiervon weiterhin die Bekanntgabe und Zustellung der Messbescheide sowohl durch die Gemeinden wie die Finanzämter zu.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesgebührengesetzes)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass in Fällen von unrichtigen oder unvollständigen Angaben eine Strafverfolgung nur stattfindet, wenn dadurch Gebühren verkürzt oder andere nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile erlangt werden.

Außerdem wird durch die Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs der Verweisungen auf die Abgabenordnung klargestellt, dass in den Fällen unrichtiger oder unvollständiger Angaben auch der Versuch strafbar ist und die Regelungen zur Selbstanzeige und zur Verjährung anzuwenden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbankgesetzes)

Zu Nummer 1

Im Gegensatz zu privatrechtlich verfassten Kreditinstituten steht der Landesbank Baden-Württemberg als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg das umwandlungsrechtliche Instrumentarium bisher nicht zur Verfügung. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes ist kein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes. Allerdings erlaubt § 1 Absatz 2 UmwG ausdrücklich eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Umwandlungsgesetzes durch ein anderes Bundes- oder Landesgesetz. Von dieser Möglichkeit macht der Landesgesetzgeber durch die Neuregelung Gebrauch.

Die derzeitige Rechtslage erweist sich für die Landesbank Baden-Württemberg insbesondere dann als nachteilig, wenn Umstrukturierungen vorgenommen werden sollen, bei denen es zu einer Übertragung von Geschäftsaktivitäten und Vermögen auf die Landesbank im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kommen soll. Solche Übertragungen auf die Landesbank wären nach geltender Rechtslage nur dann möglich, wenn die Rechtsform der Landesbank zuvor in einen umwandlungsfähigen Rechtsträger, etwa eine Aktiengesellschaft, geändert werden würde. Durch die Neuregelung wird die Landesbank in die Lage versetzt, das umwandlungsrechtliche Instrumentarium in ausgewählten Fällen auch ohne vorherigen Formwechsel zu nutzen. Insoweit dient die Regelung auch einer Angleichung der Gestaltungsmöglichkeiten der Landesbank an die Möglichkeiten privatrechtlich organisierter Kreditinstitute, denen Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz erlaubt sind.

Dabei beschränkt sich die Öffnung in § 1 Absatz 5 Satz 1 der Neuregelung auf solche Umwandlungen, bei denen die Landesbank übernehmender Rechtsträger ist. Insoweit dehnt die Regelung den Anwendungsbereich des Umwandlungsgesetzes aus. Weitere Beteiligte an einer solchen Umwandlung können nur Rechtsträger sein, die nach dem Umwandlungsgesetz umwandlungsfähig sind. Durch das Gesetz soll der Landesbank Baden-Württemberg nach § 1 Absatz 5 Satz 2 auch die Möglichkeit eröffnet werden, ausländische Gesellschaften auf die Landesbank zu verschmelzen. Für grenzüberschreitende Verschmelzungen auf die Landesbank bestimmt § 1 Absatz 5 Satz 2 qualifizierte Anforderungen an die übertragenden Rechtsträger. Nicht vorgesehen sind Umwandlungen, an denen die Landesbank als übertragender Rechtsträger beteiligt ist. Die Neuregelung schafft damit lediglich die erforderliche Flexibilität für solche Maßnahmen, bei denen die Landesbank auch nach der Durchführung der Umwandlung unverändert als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes weiterexistiert. Insbesondere erlaubt die Neuregelung keine vollständige oder teilweise Übertragung von Vermögen der Landesbank auf andere Rechtsträger. Die Regelung zur grenzüberschreitenden Verschmelzung im vorliegenden Gesetz ist zulässig und erforderlich, da die Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 (Verschmelzungsrichtlinie) auf eine grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung der Landesbank als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht anwendbar ist (vgl. Gesetzesbegründung zu §§ 122 a ff. UmwG, Bundestagsdrucksache 16/2919, S. 14) und auch keine abschließende Regelung grenzüberschreitender Verschmelzungen enthält. Die Durchführung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung im Einzelfall hängt jeweils davon ab, dass die betroffene ausländische Rechtsordnung eine solche grenzüberschreitende Verschmelzung auf die Landesbank zulässt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind von den zuständigen Organen der Landesbank jeweils zu prüfen. § 1 Absatz 5 Satz 3 der Neuregelung stellt durch den Verweis auf die mitbestimmungsrechtliche Regelung des § 10 LBWG klar, dass ein gesondertes mitbestimmungsrechtliches Verfahren weder nach unionsrechtlichen noch nach anderen innerstaatlichen Vorschriften erforderlich ist.

Im Übrigen verweist die Neuregelung in § 1 Absatz 6 Satz 1 auf die entsprechende Anwendung der in der Praxis bewährten Regelungen des Umwandlungsgesetzes. Für die neben der Landesbank an der Umwandlung beteiligten inländischen Rechtsträger kommen die für diese Rechtsträger einschlägigen Rechtsvorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Anwendung. Für ausländische Rechtsträger richten sich Zulässigkeit und Verfahren der Umwandlung ausschließlich nach den Vorschriften der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Wegen der Ähnlichkeit der Struktur und der verwandten Corporate Governance der Landesbank Baden-Württemberg und einer Aktiengesellschaft wird für die Landesbank in § 1 Absatz 6 Satz 2 auf die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Regelungen verwiesen.

Der Verweis auf das Umwandlungsgesetz schließt auch die Regelungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung gemäß §§ 122 a ff UmwG ein. Durch den Verweis ist ebenfalls sichergestellt, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Umwandlungen erst mit der Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers eintritt, also mit Eintragung in den Handelsregistern der Sitze der Landesbank. Damit nehmen auch die auf der Grundlage der Änderung des Landesbankgesetzes durchgeführten Umwandlungen nach ihrer Eintragung im Handelsregister am Bestandsschutzsystem des Umwandlungsgesetzes teil (vgl. §§ 20 Absatz 2, 131 Absatz 2 UmwG).

In § 1 Absatz 6 Satz 3 wird ausdrücklich geregelt, dass Umwandlungen unter Beteiligung der Landesbank stets der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Landesbank Baden-Württemberg bedürfen. Das Mehrheitserfordernis von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen in § 1 Absatz 6 Satz 4 entspricht den Anforderungen an den Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft gemäß § 65 Absatz 1 UmwG. Hinzu tritt das Erfordernis der Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde ist auf die Rechtmäßigkeit der Umwandlungsmaßnahme beschränkt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 LBWG).

Die Aufnahme weiterer Träger der Landesbank Baden-Württemberg im Zuge einer Umwandlung ist gemäß § 1 Absatz 6 Satz 5 nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 7 LBWG zulässig. Dabei ermöglicht es der Verweis auf das Umwandlungsgesetz, dass andere Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers in entsprechender Anwendung von § 68 Absatz 1 Satz 3 UmwG auf die Gewährung von Anteilen als Gegenleistung für eine Umwandlung verzichten. Dies kann Umwandlungen auch dann ohne eine Änderung der Trägerschaft und des Stammkapitals gemäß §§ 4 und 5 LBWG erlauben, wenn die Landesbank nicht sämtliche Anteile am übertragenden Rechtsträger hält.

Zu Nummer 2

In dem neuen § 8 Absatz 2 Nummer 9 wird in Anknüpfung an § 1 Absatz 6 Satz 3 klargestellt, dass die Zustimmung zu einer Umwandlung zu dem Aufgabenkatalog der Hauptversammlung gehört.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Landkreistag
BADEN-WÜRTTEMBERG

Herr Klee

Telefon: 0711 / 224 62-15
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail:klee@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 22. Oktober 2013
Az: 970.00 Kl/Fö

Herrn Ministerialdirektor
Wolfgang Leidig
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Neues Schloß / Schloßplatz 4
70173 Stuttgart

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung abgaben- und gbührenrechtlicher Vorschriften
Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2013; Az.: 2-2230.0/68

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung abgaben- und gebührenrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen Folgendes mit:

1. Beteiligung der Kommunen an den Belastungen des Hochwasserhilfsfonds (Art. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 FAG)

Nach der Systematik des FAG werden die Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg automatisch mit 6 Mio. Euro beteiligt. Die weiteren 5 Mio. Euro sollen in Form von erhöhten Vorwegentnahmen im FAG finanziert werden. Die Landkreise trifft dies in einer Größenordnung von rund 1 Mio. Euro. Wir sehen einerseits die Belastungen für unsere Mitglieder, aber andererseits auch die Notwendigkeit einer kommunalen Beteiligung und stimmen deshalb dem Gesetzentwurf zu.

2. Änderungen der Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG

Wir bedanken uns, dass das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in dem vorliegenden Entwurf unserem Antrag auf eine geänderte Berücksichtigung des vom Land gewährten Ausgleichsbetrags zur Abdeckung des Abmangels im Bereich der Vermessungsgebühren entspricht.

– 2 –

3. Änderung der Zuweisungen in der Tagespflege (§ 29 c FAG)

Die Änderungen der Zuweisungen der Tagespflege entsprechen dem mit dem Städtetag und dem Gemeindetag erarbeiteten Kompromiss. Wir stimmen dieser Neuregelung zu, möchten Sie aber bitten, uns für die laufenden Haushaltsplanaufstellungen 2014 die einzelnen Beträge je Landkreis in Form einer Übersicht zur Information unserer Mitglieder zukommen zu lassen.

4. Sonstige Änderungen

Auch gegen die sonstigen Änderungen in § 30 Abs. 2 FAG, § 9 Abs. 2 Satz 3 KAG und § 25 Abs. 1 Landesgebührengesetz haben wir **keine** Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner:
Karl Reif
Referent
Telefon: + 49 711/22572-41

karl.reif@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 05.11.2013
Az. 966.42,970.01:2014, 970.04:2/0006, 970.76:1/5, 970.76:2/4, 966.42:2/3

Anhörungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung abgaben- und gebührenrechtlicher Vorschriften
Ihr Schreiben vom 04.10.2013 Az. 2-2230.0/68

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Anhörungsentwurf. Wir schlagen folgende Änderungen vor:

zu Art. 2 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)
§ 9 Abs. 2 Satz 2 KAG könnte gestrichen werden, denn de facto werden inzwischen die Messbescheide durchgängig durch die Finanzämter selbst bekanntgegeben.

Im Übrigen sind wir mit den im Anhörungsentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Schmid
Erster Beigeordneter

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711 22572-0 | Telefax +49 711 22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Stellvertretende
Hauptgeschäftsführerin

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

05.11.2013 - Az: 900.6; 966.0 - Hz/F - Bearbeiterin: Dr. Stefanie Hinz
Telefon: 0711 22921-10 - E-Mail: stefanie.hinz@staedtetag-bw.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung abgaben- und gebührenrechtlicher Vorschriften, Az.: 2-2230.0/68

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung abgaben- und gebührenrechtlicher Vorschriften.

Zu den geplanten Änderungen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

   a. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1
   Die vorgeschlagene Änderung sieht eine zusätzliche Beteiligung der Kommunen an den Belastungen des Hochwasser-Aufbauhilfefonds über die Beteiligung an der Umsatzsteuer hinaus mit 5 Mio. Euro vor. Damit stehen dem kommunalen Finanzausgleich jährlich insgesamt 11 Mio. Euro weniger zur Verfügung. Land und Kommunale Landesverbände haben sich in 2012 darauf verständigt, die Vorwegentnahme aus dem kommunalen Finanzausgleich bis zum Ende der Legislaturperiode in weiteren Schritten zurückzuführen. Die erneute Erhöhung der Vorwegentnahme läuft dieser Vereinbarung entgegen. Wir stimmen dem Vorschlag daher nicht zu und regen an, dies gemeinsam mit anderen Punkten in der Gemeinsamen Finanzkommission zu diskutieren.

Telefon 0711 22921-0
Telefax 0711 22921-42 oder -27
E-Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Königstraße 2,
70173 Stuttgart

b. §§ 29b und c

Mit der Änderung der Gewichtungen für die Verteilung der Mittel nach §§ 29 b und c sind wir grundsätzlich einverstanden. Damit wird das Ziel verfolgt, die Zuweisungen stärker an den tatsächlichen Kostenstrukturen der jeweiligen Betreuungsangebote zu orientieren. Bereits in 2012 wurde festgelegt, dass ab 2014 der Ermittlung der Betriebsausgaben die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden. Bisher liegen uns noch keine modellhaften Berechnungen auf der Grundlage der Statistik von 2012 vor, die es uns ermöglichen würden, die Folgen der Umstellungen im System abzuschätzen. Da der Gesetzentwurf vorsieht, die neuen Gewichtungen erst ab 2015 in Kraft zu setzen, besteht für die Kommunen sowohl in 2014 als auch in 2015 erhebliche Planungsunsicherheit. Durch die verzögerte Umsetzung der neuen Gewichtung wird erst in 2015 deutlich, ob die gewählte Vorgehensweise tatsächlich tragfähig ist und den Kommunen den an den tatsächlichen Betriebsausgaben orientierten Ersatz in Höhe von 68% gewährleistet. Der Städtetag Baden-Württemberg spricht sich daher dafür aus, die Änderungen der §§ 29 b und c bereits ab 2014 umzusetzen und ggf. die Auswirkungen der Umstellung im kommenden Jahr im Hinblick auf die gemeinsame Zielsetzung zu überprüfen, die Rahmenbedingungen für Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Baden- Württemberg nachhaltig zu verbessern.

c. § 30 Abs. 2
Die vorgesehene Änderung zur Berücksichtigung der Insassen von Justizvollzugsanstalten bei der Einwohnerzahl begrüßen wir. Die von Herrn Minister Dr. Schmid MdL in Aussicht gestellte Einbeziehung auch der Insassen von Einrichtungen des Maßregelvollzugs unterstützen wir ebenfalls ausdrücklich.

2. Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die geplante Anpassung der Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung von Daten der Gewerbesteuermessbescheiden und Grundsteuermessbescheiden an die tatsächlichen datentechnischen Gegebenheiten wird begrüßt. Die Regelung in der Verordnung zu § 9 Abs. 2 KAG ist in der Folge anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Hinz

Dr. Stefanie Hinz

Weckerle, Juliane (MFW)

Von: Anke.Praeger@stuttgart.de
Gesendet: Montag, 11. November 2013 11:28
An: Weckerle, Juliane (MFW)
Cc: Rudolf, Albrecht (MFW); Juergen.Vaas@stuttgart.de
Betreff: Änderung des Landesbankgesetzes: Anhörung

Sehr geehrte Frau Weckerle,

auf Ihre Anfrage vom 17.10.2013 kann ich Ihnen im Auftrag von Herrn OBM Kuhn mitteilen, dass die Stadt als Trägerin der LBBW keine Einwendungen gegen die geplante Änderung des Landesbankgesetzes hat.

Freundliche Grüße

Anke Präger

Landeshauptstadt Stuttgart
Stadtkämmerei, Abt. Betriebswirtschaft und Beteiligungen Bereich
Beteiligungsmanagement Schmale Str. 9-13
70173 Stuttgart
Neue Telefonnummer ab 17.9.2013:
Tel 0711-216 20451
Fax 0711-216 95 20451
mail: anke.praeger@stuttgart.de

Weckerle, Juliane (MFW)

Von: Liefke, Martin [Martin.Liefke@sv-bw.de]
Gesendet: Dienstag, 5. November 2013 10:04
An: Weckerle, Juliane (MFW)
Betreff: Gesetzentwurf LBBW Lux - final

Hallo Frau Weckerle,

nach Durchsicht des beigefügten Gesetzesentwurfes (Stand 4.11.13) bestehen seitens des SVBW unter juristischen Gesichtspunkten keine Bedenken.

Der SVBW trägt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung mit.

Viele Grüße

Martin Liefke

Sparkassenverband Baden-Württemberg

Abteilung Grundsatz und Beteiligungen

Am Hauptbahnhof 2

D-70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 127-70478

Telefax: +49 711 127-77028

martin.liefke@sv-bw.de

www.sv-bw.de